Der
Missbrauch der Waffe
nach
deutschem Militärstrafrecht.

Inaugural-Dissertation
der
juristischen Facultät
der
Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Hans Schultze
aus Jena
Referendar in Strassburg i. E.

Approbiert am 18. Dezember 1902.

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

STRASSBURG i. E.
Buchdruckerei C. & J. GŒLLER, Magdalenengasse 16.
1903.

116

Meinem lieben Vater

zum 75. Geburtstag

überreicht Weihnachten 1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0001

Disposition.

Einleitung.

Erster Teil.

Die § 55 und 149 des M. St. G. B.s.

I. Die Bedeutung des § 55.

II. Der Missbrauch der Waffe nach § 55, Ziff. 2.
   a) Der zweckwidrige Waffengebrauch.
   b) Der rechtswidrige Waffengebrauch.

III. Der § 149 und die Ansichten über seine Bedeutung.
   1. Koppmann.
   2. Keller.
   3. Hecker.
   4. Weiffenbach.
   5. Das Reichsmilitärgericht.

IV. Die dreifache Bedeutung des § 149.
   1. Als allgemeiner Strafschärfungsgrund.
   2. Als selbständiges Delikt.
   3. Seine Beziehung zu § 55.

Zweiter Teil.

Die Gründe, welche die Rechtswidrigkeit des Waffengebrauches aufheben.

I. Allgemeine Uebersicht.

II. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Einleitung.

Der Umstand, dass die im aktiven Militärdienst befindliche Person fast immer eine Waffe bei sich zu führen verpflichtet ist, birgt die Gefahr und die Verführung in sich, dass sich diese Personen zum Gebrauch der Waffe verleiten lassen, wo er nicht geboten oder sogar verboten erscheint.

Es sind deshalb im Militärstrafgesetzbuch Bestimmungen getroffen, welche den Missbrauch der Waffe mit besonderen Strafen bedrohen.

Man ging mit Recht bei der Abfassung dieser Bestimmungen von dem Grundsatze aus, dass die Waffe dem Soldaten in die Hand gegeben ist, in erster Linie zum Schutze und zur Verteidigung des Vaterlandes und des Thrones, und dass ein Gebrauchmachen von der Waffe in andern, als in den von dem Gesetze befohlenen oder zugelassenen Fällen einen Vertrauensbruch desjenigen darstelle, der die ihm anvertraute Waffe zu andern Zwecken eigenmächtig benützt.

Das Militärstrafgesetzbuch enthält denn auch Bestimmungen, welche die missbräuchliche Benützung der Waffe unter besondere Strafbestimmungen stellen. Die wichtigsten Bestimmungen, die hier in Frage kommen

und deren Bedeutung, sowie deren Tragweite sehr streitig ist, sind der § 55 (und speziell Nr. 2) und der § 149. Es soll nun im folgenden untersucht werden, welches die Bedeutung dieser beiden §§ ist und in welcher Beziehung sie zu einander stehen.

Erster Teil.

Die § 55 und 149 des M. St. G. B.

I. Die Bedeutung des § 55.

Der § 55 lautet: „Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1. Gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen;

2. Wenn strafbare Handlungen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;

3. Wenn mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen".

Wir finden den § 55 unter dem I. Teil des Militärstrafgesetzbuches, der genannt wird:

„Von der Bestrafung im allgemeinen".

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können also prinzipiell bei allen im speziellen Teile angegebenen

Strafthaten zur Anwendung kommen und sind daher von ausserordentlicher Tragweite.

Im allgemeinen Teil wiederum steht der § 55 unter dem 5. Abschnitt: „Gründe, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder *erhöhen*."

Das Militärstrafgesetzbuch enthält, wie aus der Ueberschrift hervorgeht, allgemeine Strafschärfungsgründe, welche dem bürgerlichen Strafgesetzbuch unbekannt sind. Auch § 55 enthält solche allgemeine Strafschärfungsgründe.

Es war früher steitig, scheint es jetzt aber nicht mehr zu sein, ob diese wichtige, tief einschneidende Bestimmung des § 55 auf *alle* strafbaren Handlungen anzuwenden sei, oder ob von ihm nur die spezifisch militärischen Verbrechen und Vergehen betroffen werden. (Militärische Uebertretungen giebt es nicht.)

Man ist jetzt allgemein [1]) der Ansicht, dass sich das Anwendungsgebiet dieses Paragraphen auf strafbare Handlungen, mögen sie speziell militärische sein oder nicht, erstreckt [2]); nur Uebertretungen sind ausgeschlossen aus Gründen, die weiter unten erörtert werden sollen. Es spricht für die herrschende Ansicht, wie Koppmann zutreffend hervorhebt, vor allem der Wortlaut des § 55 selbst. Er spricht allgemein von *strafbaren Handlungen*, und diese Ausdrucksweise vermeidet das Gesetz, wenn es nur militärische Delicte bezeichnen will, es sei denn, dass aus dem Zusammenhang, in

[1]) Anderer Ansicht Herbst: Studien zum Militärstrafgesetzbuch, Leipzig 1873, S. 99 und ff. Herbst hält diese Auffassung mit dem § 3 des R. M. St. G. unvereinbar, auch würde dann der § 115 R. M. St. G. überflüssig sein, der erhöhte Strafe für Vorgesetzte als Anstifter oder Mitthäter einer strafbaren Handlung vorsieht.

[2]) So auch Entscheid. des R. M. G. I., S. 129.

welchem dieser Ausdruck sich vorfindet, unzweideutig hervorgeht, dass nur militärische Delicte gemeint sein können; so § 113, 126 M. St. G. B. u. a. Auch die geschichtliche Entstehung des Paragraphen spricht für diese Auffassung [1]), welche übrigens die preussische Praxis constant vertreten hat. Gegen diese Auffassung hat man geltend gemacht, dass die Bestimmungen des § 55 in Verbindung mit § 53 geradezu drakonisch strenge wären, wenn man z. B. wegen einer einfachen Körperverletzung, begangen mit einer Dienstwaffe 10jährige Gefängnissstrafe eintreten lassen wollte. Diese Auffassung verkennt, dass zwischen der *zulässigen* Höchststrafe und der *in concreto zu erkennenden* Strafe ein gewaltiger Unterschied bestehen kann, dass der Richter nur in den allerseltensten Fällen auf das Maximum erkennen wird, dass er sich vielmehr meist innerhalb des normalen Strafrahmens halten und auch unter dessen Maximum erheblich herunter gehen kann. Dies wird klar werden, wenn wir nunmehr betrachten, welche Strafgrenzen der § 55 M. St. G. B. festsetzt. Er beginnt mit den Worten, „auf erhöhte Strafe ist zu erkennen". Was „erhöhte Strafe" ist, besagt § 53 M. St. G. B., nämlich: § 53. „Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, *kann* dieselbe das doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§ § 16, 17, 24).

Hieraus ergiebt sich: durch § 53 wird der Strafrahmen nach oben hin erweitert, in der Weise, dass auf das doppelte des Höchstbetrages der an sich zulässigen Strafe erkannt werden darf, jedoch in keinem Falle höher, als 15 Jahre Zuchthaus, 15 Jahre Gefäng-

[1]) Vergl. Koppmann; Anmerk. 2 zu § 55, S. 210—223.

niss oder 15 Jahre Festung bei militärischen Verbrechen, 5 Jahre bei bürgerlichen Vergehen, 6 Wochen gelinden und mittleren, 4 Wochen strengen Arrest.

Nicht richtig ist die Ansicht Brauer's [1]), wonach der Richter nur befugt sein soll, die in concreto verwirkte Strafe auf das doppelte zu erhöhen, also, wenn z. B. ein qualificirter Hausfriedensbruch begangen worden ist, den der Richter mit 3 Monaten Gefängniss für genügend geahndet erachtet haben würde, sofern er nicht dem Strafschärfungsgrunde des § 55 unterläge, dass dann höchstens auf 6 Monate erkannt werden dürfe. Eine derartige Auslegung des § 55 würde ihn in sein gerades Gegenteil verkehren, denn dann wäre der Strafrahmen nicht nach oben erweitert, sondern beschränkt und es wäre dem Richter unter Umständen nicht einmal möglich, bis zum Höchstbetrag innerhalb des einfachen Strafrahmens auf Strafe zu erkennen. Dann würde der Strafschärfungsgrund sich in einen Strafminderungsgrund verwandeln.

Zu betonnen ist aber, dass auf diese, über das normale Maximum erhöhte Strafe zwar erkannt werden *kann,* aber niemals muss, dass vielmehr in den weitaus meisten Fällen nicht einmal das Maximum des ordentlichen Strafrahmens erreicht werden wird; nur für ganz aussergewöhnliche Fälle soll dem Richter — bei Vorhandensein der Strafschärfungsgründe des § 55 — eine ausserordentliche Strafgrenze zur Verfügung stehen.

Nach unten hin setzt der § 53 keine Minimalgrenze ausdrücklich fest. Es ist jedoch dem Sinne des Paragraphen zu entnehmen, dass über das zulässige Minimum stets hinausgegangen werden muss. Es würde

[1]) Brauer: Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, Erlangen, 1872.

im Widerspruch mit dem Sinne des Gesetzes stehen, wollte man *da* auf die geringste Strafe erkennen, wo das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass auf *erhöhte* Strafe zu erkennen ist. Das Gesetz setzt bei der Erklärung, was unter erhöhter Strafe zu verstehen ist, nur das Maximum fest, für das Minimum trifft es keine Bestimmung, es lässt also die Erhöhung irgend welcher Art genügen, aber eine Erhöhung über das Minimum hinaus muss eintreten [1]).

Bemerkt werden muss noch, dass in allen Fällen, in denen der § 55 zur Anwendung kommt, die Bestrafung mit einer Geldstrafe ausgeschlossen ist. Dies folgt nicht direkt aus § 55, denn dieser spricht nur von erhöhter *Strafe*, nicht von erhöhter *Freiheitsstrafe*, also wären auch an sich Geldstrafen mit darunter inbegriffen [2]); es folgt dies vielmehr aus § 29 M. St. G. B's, welcher bestimmt: wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

Es ist nun offenbar, dass wenn eine Militärperson eine Handlung begeht, welche der Strafschärfung des § 55 unterliegt, er damit jedesmal gegen eine allgemeine, militärische Dienstpflicht verstösst. Eine Verletzung der Dienstpflicht liegt nicht nur vor, wenn gegen eine ausdrückliche Dienstvorschrift verstossen wird, sondern auch dann, wenn eine Verletzung der Pflichten vorliegt, welche dem Soldaten als solchem be-

[1]) vergl. Hecker: Commentar S. 104 und allg. Verfg. des preussischen Generalauditorats 6. XI. 1874, Nr. 4.

[2]) Allerdings würde hier die Schwierigkeit entstehen, festzustellen, was unter einer erhöhten Geldstrafe zu verstehen sei, da das Gesetz hierüber schweigt.

sonders eingeschärft werden, z. B. durch die Kriegsartikel. Eine Verletzung einer militärischen Dienstpflicht, würde ich z. B. auch darin erblicken, wenn ein Soldat seinen Kameraden um irgend einen Gegenstand betrügt, denn ein solches Verhalten verstösst gegen die Vorschrift des „guten und redlichen Verhaltens gegen Kameraden“ [1]). Der Thäter wäre daher nicht mit Geldstrafe, sondern mindestens mit einem Tag Arrest zu bestrafen. Hatte ihn ein Vorgesetzter zu dieser That angestiftet, so würde gegen diesen, da für ihn der Strafschärfungsgrund des § 55_1 zutrifft, auf Arrest nicht unter 2 Tagen zu erkennen sein.

Dagegen fallen Uebertretungen nicht unter die Strafschärfungsgründe des § 55. Dies folgt aus § 53, der eine erhöhte Freiheitsstrafe ausdrücklich nur für Vergehen und Verbrechen androht, die Uebertretungen dagegen gar nicht erwähnt. Da aber § 55 auf § 53 hinweist, auf Geldstrafe aber bei Anwendung des § 55, wie wir vorher gezeigt haben, nie erkannt werden kann, so ist klar, dass die Worte des § 55 „auf erhöhte Strafe (§ 53)“ soviel heissen, als „auf erhöhte Freiheitsstrafe.“

II. Der Missbrauch der Waffe nach § 55_2.

Die Ziffer 2 des § 55, die uns hier besonders interessirt, besagt:

Auf erhöhte Strafe etc. ist zu erkennen:

2. Wenn strafbare Handlungen unter *Missbrauch der Waffe* (oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes) begangen werden.

[1]) Kriegsartikel Nr. 2.

Unter den „Waffen“ sind nur solche Waffen zu verstehen, welche die betreffende Militärperson kraft ihres Dienstes und ihres Ranges zu tragen berechtigt oder verpflichtet ist. Gleichgiltig ist dabei, ob diese Waffe Eigenthum des Thäters oder ob sie ihm dienstlich zugewiesen ist [1]). Es kommt nur darauf an, dass der Thäter die Waffe, die er missbrauchte, auf Grund seiner militärischen Stellung tragen durfte. Dagegen kommen solche Waffen hier nicht in Betracht, welche entweder überhaupt keine militärischen sind (Dolche, Schlagringe) oder solche, die zwar militärische sind, die aber der Thäter zu führen überhaupt nicht berechtigt war, z. B. der Offiziersbursche schlägt mit einem Offizierssäbel, denn er nach Hause tragen sollte.

a. Der zweckwidrige Waffengebrauch.

Der Missbrauch der Waffe kann darin bestehen, dass sie entweder ihrer natürlichen Bestimmung zuwider, z. B. der Revolver zum Schlagen, oder dass sie dem Rechte zuwider gebraucht wird, z. B. Körperverletzung durch Säbelhieb. Zweckwidrig ist das Schlagen mit dem Revolver oder dem Gewehrkolben desshalb, weil Revolver und Gewehrkolben nicht zum Schlagen da sind.

Streng genommen kann man bei der zweckwidrigen Anwendung der Waffe nicht von einem Gebrauch derselben reden; die zweckwidrige Verwendung der Waffe ist in jedem Falle ein *Miss*brauch, mag auch die betreffende Handlung, zu der ich die Waffe verwende,

[1]) Entscheidung des R. M. G. Bd I, S. 264; Bd. II, S. 167.

eine strafbare Handlung nicht sein. So ist zweifellos das Einschlagen eines Nagels in die Wand vermittelst des Gewehrkolbens ein Missbrauch der Waffe, die disciplinarisch geahndet werden mag, aber an sich eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht enthält.

b. Der rechtswidrige Waffengebrauch.

Die rechtswidrige Waffenanwendung ist dagegen an sich ein Gebrauch der Waffe, der nur dadurch zum Missbrauch wird, dass die ihrer natürlichen Bestimmung gemäss angewandte Waffe zur Begehung einer Handlung verwandt wird, welche vom juristischen Standpunkte aus, als eine rechtswidrige bezeichnet wird. Hieraus folgt, dass die zweckwidrige Waffenanwendung kein rechtswidriger Gebrauch sein kann. Wohl kann die zweckwidrige Waffenanwendung eine strafbare Handlung enthalten, und diese ist dann aus § 55_2 zu bestrafen; (z. B. der Soldat erbricht einen Schrank mit einem Seitengewehr) aber da die Waffe nicht ihrer Bestimmung gemäss angewendet ist, ist sie zwar missbraucht aber nicht gebraucht, also auch nicht rechtswidrig gebraucht. Wir werden später auf diese Unterscheidung bei Besprechung des § 149 zurückkommen, wo vom rechtswidrigen Gebrauch die Rede ist; für die Anwendung des § 55_2 ist sie ohne Bedeutung.

Voraussetzung für die Anwendung des § 55_2 ist also erstens die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (gleichviel ob bürgerlichen oder militärischen) und zweitens die missbräuchliche Anwendung der Waffen hierbei (gleichviel ob zweckwidrige oder rechtswidrige).

III. Der § 149 und die Ansichten über seine Bedeutung.

Während § 55_2 vom Missbrauch der Waffe redet, haben wir es in § 149 mit dem rechtswidrigen Waffengebrauch, als mit der einen Unterart des Missbrauchs, zu thun.

Der § 149 lautet:

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht (oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert) wird, vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe, mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft [1]).

Was unter *rechtswidrigem* Waffengebrauch zu verstehen ist im vorhergehenden auseinandergesetzt; es ist hierunter, um es zu wiederholen, nur der Gebrauch der Waffe zu verstehen, wie er der Zweckbestimmung der betreffenden Waffe entspricht, ein Gebrauch aber, der vom Rechte gemissbilligt wird. Schon diese Auslegung des „rechtswidrigen Waffengebrauchs" ist bestritten [2]). Das bayerische Auditoriat (Erk. v. 10. Mai

[1]) Da das M. St. G. B. bestimmt, dass alle Freiheitsstrafen von geringerer Dauer als 6 Wochen als Arrest zu verbüssen sind, so ist da, wo das Gesetz Festung oder Gefängniss androht, stets auf eine Dauer von 6 Wochen und einen Tag (= 43 Tage) zu erkennen, da ja sonst die Freiheitsstrafe zu einer Arreststrafe werden würde.

[2]) Koppmann: Anmerk. 5 zu § 149, vergl. auch Koppmann Handbuch des bayrischen Militärstrafrechts, München 1870 zu Art. 188.

1873, 9. Dez. 1880 und 30. März 1883) hält es nicht für zulässig, in den Worten „Missbrauch der Waffe“ und „rechtswidrig Gebrauchmachen von der Waffe“ einen Unterschied dahin zu finden, dass unter letzteren nur das Gebrauchen der Waffe in der Weise, wie sie ihrer Natur nach bestimmt ist (z. B. Gewehr zum Schiessen) zu verstehen sei, unter ersteren dagegen der Gebrauch der Waffe in einer Weise, wie er dem Zwecke der betreffenden Waffe nicht entspricht [1]).

Diese Ansicht geht dahin, der Missbrauch der Waffe umfasse, als der weitere Begriff auch jeden rechtswidrigen Waffengebrauch, und dieser unterscheide sich von dem Waffenmissbrauch nur darin, dass der rechtswidrige Waffengebrauch nur gegen Personen gerichtet sein könne, der Missbrauch der Waffen im allgemeinen sowohl gegen Personen, als gegen Sachen. Hiergegen spricht aber die ausserordentliche Härte, die eine Auslegung des Paragraphen in diesem Sinne bedeuten würde. Man würde dann den Unteroffizier, der einen Mann, um ihn in die richtige Richtung im Glied zu bringen, mit einem leichten Kolbenstoss nach vorn stösst mit mindestens 43 Tagen Festungshaft bestrafen müssen, ebenso den Husaren, der etwa einen auf dem Ritt halb eingeschlafenen Kameraden durch einen Schlag mit der Lanze aufweckt, mit 43 Tagen Gefängniss. Dass eine derartige Bestrafung vom Gesetz nicht gewollt ist, dürfte mit Bestimmtheit anzunehmen sein; auch hat die preussische Praxis stets in diesem Sinne entschieden und durch allerhöchste Deklaration [2]) vom

---

[1]) So Koppmann, 1. Aufl. Diesen Standpunkt hat er in der 2. Auflage verlassen.

[2]) Citiert nach Koppmann, S. 567.

29. XI. 1973, 9. VI. 1874 und 7. IV. 1874 ist angeordnet, dass Misshandlungen Untergebener mit dem Säbel, sobald dieser nur als stumpfwirkendes Instrument benützt wird, nicht aus § 149 zu bestrafen sei.

Auch glaube ich, dass die Auffassung dem Sinne des Gesetzes gerecht wird.

Die Handwaffen, um die es sich hier nur handeln kann, sind bestimmt und dazu geeignet bei zweckentsprechendem Gebrauch tötliche oder lebensgefährliche Verletzungen hervorzurufen. Die Gefahr, die in diesem Gebrauch der Waffe liegt, macht es nötig, denjenigen, welcher die Waffe in dieser Weise rechtswidrig gebraucht, mit einer besonders schweren Strafe auch dann zu bedrohen, auch wenn im concreten Falle eine Verletzung überhaupt nicht eingetreten ist. Wird die Waffe dagegen nicht in ihrer bestimmungsgemässen Weise angewendet, so ist damit die Gefahr, schwere oder gar tötliche Verletzungen hervorzurufen, nicht vorhanden oder doch nur äusserst gering, so dass eine derartig strenge Strafe, wie sie der § 149 mit seinem hohen Strafminimum androht, nicht am Platze ist, dass vielmehr ein derartiger Waffenmissbrauch, wenn er zugleich eine strafbare Handlung enthält, mit den gewöhnlichen Strafgesetzen und mit der in § 55_2 enthaltenen Strafschärfung genügend getroffen wird.

Hieraus ergiebt sich für uns auch die Folgerung, dass der § 149 nur den widerrechtlichen Waffengebrauch gegen *Personen* treffen will. Die Handwaffen sind dazu bestimmt, gegen Personen angewendet zu werden; ihr zweckentsprechender Gebrauch ist nur gegen Personen möglich, der rechtswidrige Gebrauch daher ebenfalls. Natürlich kann praktischerweise im Kriege der Gewehrkolben auch einmal benützt werden, um etwa

eine Thür einzuschlagen, gleichwohl besteht der bestimmungsgemässe Gebrauch des Gewehrs im Schiessen, nicht im Schlagen.

Im wesentlichen derselben Ansicht ist Koppmann, indem dieser unter rechtswidrigem Waffengebrauch nur die der natürlichen Bestimmung der Waffe entsprechende Anwendung versteht. Dagegen begeht Koppmann den Fehler, dass er sagt, der rechtswidrige Waffengebrauch sei kein Missbrauch der Waffe. Wie vorhin auseinandergesetzt, zerfällt der Missbrauch der Waffe in den rechtswidrigen und den zweckwidrigen Waffengebrauch; also jeder rechtswidrige Waffengebrauch ist ein Missbrauch, aber nicht jeder Missbrauch ein rechtswidriger Gebrauch. Hierauf wird zurückzukommen sein, wenn die Frage erörtert werden wird, ob und inwieweit § 149 mit anderen Paragraphen in Idealconcurrenz treten kann.

Der Thatbestand des § 149 verlangt ein *rechtswidriges* Gebrauchmachen. Wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen, in welchen einzelnen Fällen ein rechtswidriger Gebrauch nicht vorliegt; hier sei nur im allgemeinen folgendes erwähnt:

Da das Gesetz das Wort „rechtswidrig“ ausdrücklich in den Text aufnimmt, so folgt daraus, dass die Rechtswidrigkeit Thatbestandsmerkmal des betreffenden Deliktes ist. Daher ist eine Strafbarkeit da ausgeschlossen, wo der Thäter sich über die Rechtswidrigkeit seiner Handlung im Irrthum befand. Wer in der irrigen Annahme, er sei zum Waffengebrauche befugt, z. B. weil er einen Befehl oder eine Instruktion missverstanden hat, die Waffe gebraucht, handelt zwar objektiv widerrechtlich, er ist aber gemäss § 50 R. St. G. straflos, weil er bei Begehung (der an sich strafbaren)

Handlung das Vorhandensein eines Thatumstandes nicht kannte, welcher zum gesetzlichen Thatbestand gehörte [1]) (S. 59 R. St. G. B.).

Betrachten wir jetzt, wie sich § 149 zum § 55_2 verhält, wann der eine oder andere zur Anwendung kommt und ob beide nebeneinander auf dieselbe Strafthat angewendet werden können. Die Ansichten hierüber sind sehr verschieden und es empfiehlt sich daher zunächst die einzelnen Autoren, die sich hierüber geäussert haben, zu Worte kommen zu lassen.

1. Koppmann [2])

behandelt ausführlich den Fall, dass durch den rechtswidrigen Gebrauch der militärischen Waffe eine Körperverletzung begangen wird. Er kommt dabei zu dem Resultat, dass, wenn durch den rechtswidrigen Gebrauch einer Dienstwaffe eine Körperverletzung verursacht worden ist, § 223a R. St. G. B. und § 149 in ideale Kon-

[1]) Liszt S. 158 (Lehrbuch, 10. Aufl.) sowie die Note 4 zu § 41 loc. cit. genannten. Neuerdiugs auch M. E. Mayer: die schuldhafte Handlung, S. 114.

Binding und seine Anhänger fordern allgemein, also auch da, wo die Rechtswidrigkeit nicht als Thatbestandsmerkmal im Gesetz aufgeführt ist, Bewusstsein der Rechtswidrigkeit bezw. Normwidrigkeit; vergl. Binding zuletzt in seinem Grundriss des deutschen Strafrechts, allg. Theil, VI. Aufl., 1902, S. 109.

Abweichenden Standpunkt vertritt z. B. Lucas: „Die subjektive Verschuldung", 1883, Seite 65. Neuerdings auch Klee: „Zur Lehre vom strafrechtl. Vorsatz", 1897, Heft 10 der strafrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Benneke und Beling.

[2]) II. Auflage.

kurenz treten. Er folgert dies daraus, dass in § 149 ein selbständiges, militärisches Vergehen statuirt werde und dass in den Worten „vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe“ ein Hinweis auf 73 R. St. G.-B's. enthalten sei. Dagegen hält er § 55_2 nicht für anwendbar, da ein „Missbrauch“ der Waffe nicht vorliege und weil durch § 149 der Thatbestand eines militärischen Reates begründet werde, so dass § 55 infolge seiner Worte: „sofern in diesem Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind“ ausgeschlossen sei.

§ 73 R. St. G.-B's. bestimmt nun: „Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung“.

Hieraus folgt, dass § 149 für Fälle der Körperverletzung, begangen mittels einer Dienstwaffe niemals zur Anwendung kommt, denn das Strafmaximum für Körperverletzung aus § 223 a R. St. G.-B's ist 5 Jahre Gefängniss, aus § 149 R. St. G.-B's.: 1 Jahr. Da nun nach § 73 die Anwendung des § 149 gänzlich, auch bezüglich seines Strafminimums von 43 Tagen Gefängniss ausgeschlossen ist, so kann (wie das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, so Entsch. Bd. 8, S. 85, Bd. 10, S. 206) der Richter, falls mildernde Umstände vorliegen nach § 223 a und § 228 auf weniger als 43 Tage Gefängnis erkennen. Folgendes Beispiel wird das sich heraus ergebende Missverhältniss erläutern:

A. verletzt den B. leicht durch einen Schlag mit dem Säbel vorsätzlich, unter mildernden Umständen (da er zum Zorn gereizt war). Mildeste Strafe: 2 Tage Arrest. (§ 223 a, 228 R. St G. B. § 55^2 u. 53 M. St. G. B.)

A. von B. zum Zorn gereizt, *versucht* diesen mit dem Säbel leicht zu verletzen, trifft ihn aber nicht, da B. dem Schlage ausweicht. Mildeste Strafe: 43 Tage Festung, denn es liegt eine an sich straflose Handlung (versuchte leichte Körperverletzung) vor, welche aber durch § 149 zum selbständigen militärischen Vergehen gestempelt und nach ihm zu bestrafen ist. Wenngleich diese Incongruenz noch nicht dazu führen kann, ohne weiteres die Annahme, dass § 149 M. St. G. B's. mit § 223 und § 288 R. St. G. B. idealiter concurrieren, auszuschliessen, [denn einerseits ist ja der Richter im Beispiel I. nicht verpflichtet, auf eine gelindere Strafe zu erkennen, als 43 Tage Gefängniss, andererseits sind Fälle im R. St. G. B. leicht zu konstruiren, bei denen dieselbe Incongruenz vorliegt, ohne dass das Vorliegen von Idealconkurrenz bezweifelt werden kann, z. B. qualifizirter Hausfriedensbruch und Beleidigung] so ist m. A. nach aus einem andern Grunde die Möglichkeit der Idealconkurrenz § 149 mit einem der § § 223 a 228 zu venreinen.

Die Worte: „vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe" enthalten keinen Hinweis auf § 73, denn „ein solcher Hinweis wäre streng genommen überflüssig" [1]). Die Grundsätze des § 73 würden also ohne diese Worte ipso iure anzuwenden sein. Wollen wir nun nicht annehmen, dass diese Worte überflüssig und bedeutungslos seien, sondern wollen wir versuchen, in ihnen einen guten Sinn zu finden, was doch die nächste Aufgabe einer Gesetzes-Auslegung ist, so dürfen wir ihnen keinen Hinweis auf § 73 des R. St. G. B's. erblicken. Vielmehr müssen wir annehmen, dass diese Worte auf alle diejenigen Strafgesetze hinweisen, welche eine höhere Strafe androhen, als sie in § 149 angedroht ist, sie

[1]) Koppmann, l. c.

besagen also, dass die Strafandrohung des § 149 da *nicht* zur Anwendung kommen soll, wo eine höhere Strafe angedroht ist. Mit anderen Worten, der § 149 beschränkt mit dem Ausdruck: „vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe“ sein Anwendungsgebiet auf alle diejenigen Delikte, welche entweder mit gar keiner oder nur mit einer Strafe bis zu 1 Jahr Gefängniss oder Festungshaft bedroht sind.

Er kann also niemals da angewandt werden, und da niemals ideal konkurrireen, wo er kraft seines eigenen Vorbehaltes nicht angewendet werden will [1]).

2. Keller

nimmt ebenfalls bei Körperverletzung, begangen mit einer Dienstwaffe Idealkonkurrenz zwischen § 149 M. St. G. B. und § 223a. R. St. G. B. an, unterscheidet aber:

1. Ist der § 223a. verletzt, ohne dass mildernde Umstände vorliegen, so ist dieser Paragraph allein, anzuwenden, als das härtere Strafgesetz [2]).

2. Ist § 223a. verletzt, und sind mildernde Umstände vorhanden, so ist § 228 als das härteste Gesetz in Anwendung zu bringen, jedoch *darf* die Strafe den Mindestbetrag des § 149 M. St. G. B., nämlich 43 Tage Gefängniss nicht unterschreiten.

---

[1]) Wir haben hier den Fall der ausdrücklichen Subsidiarität; vergl. Binding, Handbuch I, S. 355 ff.

[2]) Keller: Erläuterungen zu den Kriegsartikeln, Berlin, 1877, S. 104 und ff.

Eine Strafschärfung nach § 55_2 M. St. G. B's. dürfe indessen nicht eintreten, weil in § 223a. bereits ein Schärfungsgrund der Strafe vorgesehen sei und dieser bei Anwendung des § 55_2 doppelt angerechnet werden würde.

Dagegen erscheint ihm in den Fällen der §§ 224—227 R. St. G. B., sofern damit ein Missbrauch der Dienstwaffe verbunden ist, die Straferhöhung aus § 55_2 allerdings geboten.

Dass Idealkonkurrenz in den angeführten Fällen nicht vorliegt, ist bereits vorher dargethan. Nimmt man aber Idealkonkurrenz an, dann darf gemäss § 73 die Strafe *nur* nach dem die schwerste Strafe androhenden Gesetze bemessen werden und nicht darf das Strafminimum des § 149 als unbedingt bindend angesehen werden. Denn dass von dem einen Gesetz das Strafmaximum, von einem andern das Strafminimum den Strafrahmen bilden sollen, ist eine Annahme, die dem ausdrücklichen Wortlaut des § 73 R. St. G's. widerspricht. Auch die Annahme Kellers, dass die Körperverletzung nach § 223a die Strafschärfung des § 55_2 M. St. G. B. ausgeschlossen sein solle, scheint mir nicht richtig. Es ist ein Unterschied, ob ein Soldat bei einer Schlägerei mit einem Stock oder einem Messer, wie ein beliebiger Civilist Körperverletzungen verursacht, oder ob er seine Waffe, die er nur in seiner Eigenschaft als Soldat führt, die ihm nur im öffentlichen Interesse anvertraut ist, missbraucht.

Im erstern Falle ist kein Grund vorhanden, ihn härter zu bestrafen, als eine Civilperson, in letztern kann eine Strafschärfung nach § 55_2 abgesehen von der in § 223a enthaltenen Qualification sehr wohl geboten sein.

3. Hecker [1])

nimmt nicht an, dass § 149 in Idealkonkurrenz mit andern Paragraphen des Strafgesetzbuches treten kann. Nach seiner Ansicht hat § 149, so weit er den rechtswidrigen Waffengebrauch betrifft, überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, seit durch § 223 a jede mittels einer Waffe begangene Körperverletzung — sogenannte gefährliche Körperverletzung — stets ohne Antrag strafbar ist, da § 149 M. St. G. B's. nur dann anzuwenden gewesen wäre, wenn mangels eines Strafantrags die durch die Waffe begangene Körperverletzung straflos geblieben wäre. Er erblickt in dem § 149 nur einen *Strafzumessungsgrund* für den Richter, derart, dass er in keinem Falle, sobald der Thäter von seiner Waffe rechtswidrigen Gebrauch gemacht, unter dem Strafminimum des § 149 bestraft werden darf. Er steht ferner auf dem Standpunkt, dass der *Versuch* des Schlagens etc. noch nicht als ein „Gebrauchmachen" von der Waffe anzusehen sei, dass es mithin Fälle, in denen der § 149 allein zur Anwendung komme, gar nicht gebe.

Unter *Strafzumessungsgründen* versteht man diejenigen Umstände, welche für den Richter bei Zumessung der Strafe leitend sind, um auf die gerade im Einzelfalle zu erkennende Strafe zu kommen. Solche Strafzumessungsgründe sind für den Richter gesetzlich bindend nur dann, wenn sie im Gesetz ausdrücklich angeführt sind. So enthält der § 20 des R. St. G. einen Straf-

[1]) Hecker: Das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1872, S. 228.

zumessungsgrund, indem er den Richter anweist, auf Zuchthaus, wenn Festungshaft und Zuchthaus wahlweise angedroht sind, nur dann zu erkennen, wenn die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Ferner enthält das frühere M. St. G. B. einen Strafzumessungsgrund in § 24 der besagte: „Bei Zumessung der im Gesetze angedrohten Strafe sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten: 1. wenn etc.“ In § 149 einen gesetzlichen Strafzumessungsgrund zu erblicken, ist ebensowenig zulässig, als etwa in den § § 14. 16. 17. R. St. G. B's., welche den Maximal- und Minimal-Betrag der einzelnen Strafarten angeben. Sonach ist die Ansicht Heckers, dass bei Begehung strafbarer Handlungen unter rechtswidrigem Gebrauche der Waffen, desshalb nicht unter das Strafminimum des § 149 herabgegangen werden dürfe, weil dieses einen gesetzlichen Strafzumessungsgrund enthalte, nicht richtig. Dass beim Versuch, eine strafbare Handlung zu begehen, schon rechtswidrig von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann, ist mit Koppmann [1]) zu bejahen und nur insofern ist Hecker beizutreten, dass der Versuch des Schlagens oder Schiessens an sich noch keine strafbare Handlung enthält.

4. Weiffenbach [2])

vertritt ebenfalls die Auffassung, dass wenn mit dem rechtswidrigen Waffengebrauch eine andere strafbare Handlung begangen wird, Idealkonkurenz vorliegt.

[1]) Anmerk. Nr. 7 zu § 149.

[2]) Weiffenbach: Das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich, Kassel 1873, S. 108.

5. *Das Militärreichsgericht* [1])

hat sich mit der hier erörterten Frage in verschiedenen Entscheidungen befasst. Es sagt im Urtheil vom 12. 7. 1901 I. Samml., Bd. I., S. 116 und ff.:

„Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, dass die Strafe wegen gefährlicher Körperverletzung in *idealer* Konkurrenz mit dem Vergehen des rechtswidrigen Waffengebrauches in ihrem Mindestbetrag auf 43 Tage festzusetzen ist". Es steht also ebenfalls auf dem Standpunkte, dass § 223 a und § 149 in ideale Konkurrenz treten können.

In der Entscheidung heisst es weiter: „Die Worte vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe können nicht anders verstanden werden, als in dem Sinn, dass damit der Fall der idealen Konkurrenz vorgesehen ist."

„Wollte man annehmen, dass in den Worten „vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe" *nur* ein Hinweis auf die Bestimmungen des § 73 R. St. G. B's. enthalten sei, so wären diese Worte völlig bedeutungslos und überflüssig, denn, dass bei idealer Konkurrenz der § 73 a. a. O. Platz greift ist selbstverständlich. (§ 2 M. St. G. B's.) Ist aber in § 149 M. St. G. B. bestimmt, dass auch bei idealer Konkurrenz stets auf Gefängniss (oder Festungshaft) im Sinne des § 17 a. a. O. zu erkennen ist, dann ist hier eine Sonderbestimmung getroffen".

Das Reichsmilitärgesetzbuch sagt also, der § 149 weist auf § 73 R. St. G. B. hin, deutet also an, dass

[1]) Vgl. auch Entsch. d. R. M. G., Bd. II, S. 24 u. S. 166.

die Bestimmungen dieses Paragraphen zur Anwendung kommen sollen, setzt aber zugleich fest, dass die Strafe nicht unter 43 Tage Gefängniss oder Festung herunter gehen darf. Hierin liegt ein Widerspruch, denn wenn die Bestimmung des § 73 R. St. G. B's. zur Anwendung kommen soll, dann darf die Strafe *nur* nach dem die strengste Strafe androhenden Gesetze bemessen werden. Das Minimum des § 149 dürfte demnach nicht massgebend sein. Da nun nach dem Reichsmilitärgericht am Minimum des § 149 festgehalten wird, so kommt also nicht *nur das* Gesetz zur Anwendung, welches die *strengste* Strafe androht, sondern auch teilweise das mildere, so dass von einem Eingreifen des § 73 keine Rede sein kann.

Die citirte Entscheidung sagt ferner: „Auch das Reichsgericht erkennt an, dass das Prinzip des § 73 R. St. G. B's. besonderen Normen gegenüber *nicht* massgebend ist (s. E. IV., S. 218 ff., E. V., S. 420 ff.; E. XVI, S. 58 ff.)“ Das R. M. G. sagt aber in seiner Entscheidung ausdrücklich, dass der § 149 M. St. G. B's. einen Hinweis auf § 73 R. St. G. B. enthält, mithin müssen seine Normen doch als massgebend anerkannt werden.

Die Schlussfolgerung, welche das Reichsmilitärgericht hieraus hätte ziehen sollen, müsste in einer Verneinung der Anwendbarkeit des § 73 bestehen. Statt dessen ist teilweise Anwendbarkeit des § 73 vom R. M. G. bejaht worden.

Das Reichsmilitärgericht verlässt also seinen Ausgangspunkt und verwickelt sich dadurch in Widersprüche. Die folgenden Darstellungen werden ergeben, dass auf Grund konsequenter Constructionen das gleiche praktische Endergebniss, wie das vom R. M. G. gefunden, erreicht wird.

IV. Die dreifache Bedeutung des § 149.

Die Bedeutung des § 149 M. St. G. B's. und sein Verhältniss zum § 55_2, l. c. und § 73 R. St. G. B's. scheint mir die folgende zu sein:

1. *Als allgemeiner Strafschärfungsgrund.*

Der § 149 enthält erstens eine Bestimmung, welche ihrer Natur nach dem allgemeinen Teil des R. M. St. G. B's. angehört, indem er ein für alle Mal eine Minimalstrafe für den rechtswidrigen Waffengebrauch festgesetzt [1]).

Diese Behauptung rechtfertigt sich aus folgender Erwägung:

Hat jemand von der Waffe rechtswidrig Gebrauch gemacht, ohne dass er dadurch ein anderes Gesetz als den § 149 verletzt hat, so ist 43 Tage Gefängniss oder Festung die niedrigste zulässige Strafe.

Wenn nun durch den rechtswidrigen Waffengebrauch noch ein anderes Strafgesetz verletzt ist, so darf die Verletzung dieses zweiten Gesetzes keinesfalls die

---

[1]) Der § 149 ist nicht der einzige, welcher eine derartige dem allgemeinen Theil angehörende Bestimmung enthält. Die §§ 115, 155, 158 enthalten eben solche allgemeinen Bestimmungen.

Wirkung haben, ein niedrigeres Strafminimum zulässig zu machen, als wie wenn § 149 allein in Betracht käme. Es würde dies dem Geiste eines gerechten Gesetzes widersprechen, es wäre geradezu eine Prämie auf eine Gesetzesverletzung, welche mit dem vernünftigen Sinne eines Strafgesetzes unvereinbar ist.

Der § 149 hätte insoweit zweckmässig dem § 55 angegliedert werden können, etwa in der Weise, dass § 55 in Absatz 2 bestimmt hätte:

„Ist im Falle der Ziffer 2 *rechtswidrig* von der Waffe Gebrauch gemacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter 43 Tagen zu erkennen". Nehmen wir an, dass die Bestimmung des § 149 in so fern sie die Begehung einer *strafbaren Handlung* mittels rechtswidrigen Waffengebrauchs unter Strafe stellt, sinngemäss dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zuzuweisen ist, so kommen wir zu praktisch demselben Resultate, zu dem alle die vorerwähnten Commentatoren und das Reichsmilitärgericht gekommen sind, ohne dass wir uns durch Annahme von Idealkonkurrenz oder Strafzumessungsgründen in unlösbare Widersprüche verwickeln.

Hiernach ist aber der Inhalt des § 149 keineswegs erschöpft, denn die in den allgemeinen Teil aus ihm aufzunehmende Bestimmung hat nur für die Fälle Bedeutung, dass noch eine andere, dem speziellen Teil des Strafgesetzbuches angehörende *strafbare Handlung* begangen worden ist; denn nur in Verbindung mit einem Paragraphen aus dem speziellen Teil können die im allgeinen Teil enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Die Bedeutung des § 149 geht also weiter, indem er

2. Als selbständiges Delikt

jedweden rechtswidrigen Waffengebrauch hinstellt, d. h. der § 149 findet stets Anwendung, wenn der rechtswidrige Waffengebrauch eine sonst überhaupt straflose Handlung darstellt (z. B. versuchte leichte Körperverletzung). Hierin liegt, wie allgemein anerkannt, das hauptsächlichste Anwendungsgebiet und die selbständige Bedeutung des § 149. Er ist in das Gesetzbuch in erster Linie desshalb aufgenommen worden, um jeden rechtswidrigen Waffengebrauch zu strafen, welcher ohne diesen Paragraph hätte straflos bleiben müssen [1]).

3. Beziehung zu § 55_2.

Die dritte Bedeutung des § 149, durch welche sich zugleich sein Verhältniss zu § 55, Ziffer 2, klärt, ist folgende:

Wenn der rechtswidrige Waffengebrauch eine an und für sich strafbare Handlung enthält, dieselbe aber selbst unter den Strafschärfungsgründen des § 55 eine mildere Strafe zuliesse, als die in § 149 angedrohte, so liegt der Fall der Idealkonkurrenz zwischen § 149 und dem andern, verletzten Strafgesetz vor und die Strafe ist aus § 149 als dem strengeren Gesetze allein zu entnehmen. Denn da, wie schon früher erwähnt, durch die Worte: „vorbehaltlich der verwirkten höheren

[1]) Vgl. Motive zu § 149 (Entw. 159).

Strafe“ der § 149 sein Anwendungsgebiet auf die Fälle beschränkt, welche eine geringere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe zulassen, so sind alle andern Strafgesetze, die eine höhere Strafe zulassen, ausgeschlossen. Dieses Anwendungsgebiet des § 149, also die Fälle, in denen er mit andern Strafgesetzen in Idealkonkurrenz treten kann, ist äusserst beschränkt.

Es fragt sich, giebt es solche Delicte überhaupt, die unter rechtswidrigem Waffengebrauch begangen werden können.

Wir haben gesehen, dass man rechtswidrig von seiner Waffe nur gegen Personen Gebrauch machen kann, d. h. der Waffengebrauch richtet sich gegen die persönliche Integrität einer Person. Es kommen also in erster Linie die Delicte der Körperverletzung und der thätlichen Beleidigung in Betracht. Alle diese Delicte werden, zumal unter dem Strafschärfungsgrund des § 55 mit einer weit höheren Strafe bedroht, als die in § 149 angedrohte. Ebenso verhält es sich mit allen übrigen Vergehen, deren Begehung unter rechtswidrigem Waffengebrauch denkbar ist, wie z. B. beim qualificirten Hausfriedensbruch. Fraglich kann der Fall nur sein, wenn sich der Thäter des Vergehens aus § 241 R. St. G. B's. d. h. der Bedrohung unter Waffenanwendung schuldig macht, z. B. wenn in einem Wirtshausstreit ein Soldat seinen Säbel zieht und darauf seinen Gegner zu verletzen droht. Dieses Vergehen würde unter Hinzurechnung des Strafschärfungsgrundes aus § 55_2 mit Gefängniss von 2 Tagen [1]) bis einem Jahre zu bestrafen sein, die angedrohte Strafe ist also milder, als die des § 149. Indessen würde ich den § 149 um deswillen nicht für anwendbar erklären,

[1]) Vergl. S. 11.

weil in der blossen Drohung, auch wenn sie durch Ziehen des Säbels etwa verstärkt wird, noch kein rechtswidriger Waffengebrauch zu erblicken ist, denn nicht zum Drohen ist der Säbel bestimmt, sondern zum Stechen und Schlagen; wer also mit dem gezogenen Säbel droht, gebraucht die Waffe nicht zweckentsprechend, vielmehr droht er nur den rechtswidrigen Waffengebrauch an; diese Androhung fällt aber nicht unter den § 149 R. M. G. B's. Wir können also im ganzen Strafgesetzbuch kein Vergehen finden, auf welches der § 149 anwendbar wäre, weil alle Vergehen, deren Begehung unter rechtswidriger Waffenanwendung denkbar sind, mit einer härteren, als der in § 149 angedrohten Strafe bedroht sind.

Es fragt sich nun, kann bei Begehung einer Uebertretung der § 149 zur Anwendung gelangen?

An und für sich ist kein Grund vorhanden, die Strafbestimmung des § 149 auszuschliessen, wenn eine Uebertretung unter rechtswidrigem Waffengebrauch begangen würde.

Wir müssen aber auch hier bei Entscheidung der Frage uns bewusst bleiben, dass die Waffe gegen eine Person gebraucht worden sein muss, um die Anwendbarkeit des § 149 zu begründen. Es gehört also nicht hierher der so häufig verletzte grobe Unfugsparagraph 360 Nr. 11. Denn es kann allerdings unter Benutzung einer Dienstwaffe ungebührlicherweise ruhestörender Lärm erregt oder grober Unfug verübt werden; (z. B. durch Schiessen mit dem Gewehr oder dem Revolver), aber der hierin liegende Missbrauch der Waffe ist, da er nicht gegen die körperliche Integrität einer Person gerichtet ist, kein rechtswidriger Gebrauch der Waffe und deshalb kann der § 149 M. St G. B's. nicht Platz greifen. Andere Uebertretungen, die sich gegen die

körperliche Unversehrtheit des Menschen richten, können um deswillen nicht in Betracht kommen, weil das Mittel, mit dem sie begangen werden können, nicht die militärische Waffe ist. So kann z. B. die Uebertretung des § 366 Nr. 7 „wer Steine oder harte Körper . . . auf Menschen . . . wirft“ nicht unter rechtswidrigem Waffengebrauch begangen werden, weil Steine, etc. keine militärischen Waffen sind. Sollte aber eine Militärperson sich zum Werfen einer Waffe bedienen, so ist dies nicht als Gebrauch der Waffe anzusehen, da, wie wir früher gesehen haben, nur der bestimmungsgemässe Gebrauch der Waffe hierunter zu verstehen ist, eine Wurfwaffe aber giebt es im deutschen Heere nicht.

Der einzige Fall, in dem nach meinem Dafürhalten eine Uebertretung unter rechtswidrigem Gebrauch der Waffe begangen werden kann, ist der Fall des § 367 Nr. 10, welcher lautet: „Wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient“. Hiernach wird also das blose Anwenden einer Waffe, ohne dass es auf eine durch sie hervorgerufene Verletzung ankommt, unter Strafe gestellt. Es ist schon früher in dieser Arbeit dargethan worden, dass eine strafbare Handlung nach § 149 M. St. G. B's vorliegt, wenn eine Militärperson mit ihrem Seitengewehr nach einem Menschen sticht oder schlägt [1]), ohne ihn zu treffen. Dasselbe gilt natürlich auch in den Fällen des § 367, Nr. 10, der den Waffengebrauch in den Fällen einer

[1]) Eine blosse Drohung reicht auch hier nicht aus, vergl. jedoch Olshausen, Bd. II., S. 1371.

Schlägerei und eines Angriffs allgemein unter Strafe stellt. Begeht eine Militärperson eine solche Handlung so konkurriren die §§ 367, Nr. 10 R. St. G. B's. und § 149 M. St. G. B's. Da § 149 M. St. G. B's. die härtere Strafe androht, so ist aus ihm allein die Strafe zu entnehmen.

Fassen wir noch einmal die Bedeutung des § 149 und seine Stellung im M.-Strafgesetzbuch zusammen, so ergiebt sich:

1. Er enthält eine, ihrem Wesen nach dem allgemeinen Teil des M. St. G. B's. angehörende Bestimmung, indem er für jedweden rechtswidrigen Waffengebrauch das Strafminimum von 43 Tagen Festung oder Gefängniss festsetzt.

2. Er stellt ein selbständiges Delikt des rechtswidrigen Waffengebrauches auf.

3. Kraft der, in den Worten, „vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe“ liegenden Einschränkung kann er nur mit dem § 367, Nr. 10 in Idealkonkurrenz treten.

Zweiter Teil.

Die Gründe, welche die Rechtswidrigkeit des Waffengebrauches aufheben.

Da der § 149 M. St. G. B. ausdrücklich hervorhebt, dass nur der *rechtswidrige* Waffengebrauch strafbar ist, so gehört zur Strafbarkeit in jedem einzelnen Falle das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Wann die Waffenanwendung rechtswidrig war, bestimmt sich zum Teil nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, zum Teil nach Sonderbestimmungen, die am Schluss der Arbeit abgedruckt sind.

I. Allgemeine Uebersicht.

Nicht rechtswidrig ist die Anwendung der Waffe jedenfalls dann, wenn der Thäter auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zum Gebrauch derselben berechtigt oder verpflichtet war. So ist der Soldat zum Gebrauche der Waffe stets dann berechtigt, wenn derselbe zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erforderlich war, also im Falle der Notwehr.

Ausserdem giebt es aber noch eine Anzahl gesetzlicher und instruktioneller Vorschriften auf Grund deren

eine Militärperson zum Gebrauch der Waffe berechtigt oder sogar verpflichtet ist. Es sind dies die Fälle, wo das Militär Funktionen des polizeilichen Sicherheitsdienstes wahrnimmt, und zwar unterscheidet man den Sicherheitdienst aus eigenem Recht des Militärs, sog. Garnisonswachtdienst und den Sicherheitsdienst auf Requisition der Civilbehörde (die sog. militärische Assistenz) vergl. van Calker: Das Recht des Militärs administrativen Waffengebrauch, S. 11 ff.

1. Der Garnisonswachtdienst.

In jeder Garnison bedarf das Militär teils zur Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienst, teils zur Bewachung der dem Militärfiskus gehörigen oder von ihm gemieteten Gebäude und Gelände einer Mannschaft, welche ständig Aufsichts- und Sicherheits-Funktionen zu verrichten hat. Die Wahrnehmung dieser Funktionen liegt den „Wachen" ob. Die Einteilung der Wachen und der Anfang ihrer Thätigkeit ist naturgemäss in den verschiedenen Garnisonen verschieden. Während die kleineren Garnisonen häufig nur eine Wache haben, von welcher die einzelnen Posten ausgestellt und abgelöst werden; sind in grösseren Garnisonen mehrere Wachen für die einzelnen Kasernen, Depots und sonstigen Baulichkeiten gebildet, von denen jede ihren besonderen Wirkungskreis und je nach ihren Aufgaben besondere Instruktionen (Spezial-Instruktionen) neben der für das ganze Kontingent geltenden Generalinstruktion hat.

Die Wache ist eine unter dem Befehl eines Avan-

cierten stehende Mannschaft, welche an einer bestimmten Stelle (Wachtlokal) ihren Aufenthaltsort hat, von dem aus die Posten besetzt und Patrouillen ausgesandt werden.

Posten ist derjenige Soldat, der auf einem bestimmten, begrenzten Geländestrich gestellt, bis zu seiner Ablösung diesen zu bewachen verpflichtet ist.

Patrouillen sind von einer Wache ausgesandte Kommandos, welche einen bestimmten Bezirk oder Weg abzuschreiten, und während ihres Abschreitens dieselbe Funktionen, wie die Posten wahrzunehmen haben. In allen Fällen haben Posten und Patrouillen, um die ihnen in General- und Spezialinstruktion gegebenen Aufgaben vollständig zu erfüllen nötigenfalls, d. h. wenn die Erfüllung dieser Aufgaben auf andere Weise nicht möglich ist, von ihrer Waffe Gebrauch zu machen.

Wenn also z. B. eine Patrouille von einem Polizeiorgan zwecks Festnahme einer Person zur Hilfe gerufen ist und sie ist diesem Hilfe-Ersuchen in Gemässheit ihrer Instruktion nachgekommen und hat die betreffende Person festgenommen, so ist sie berechtigt sofern der Festgenommene zu entfliehen trachtet, im äussersten Falle den Flüchtling niederzuschiessen. Sie macht sich sogar strafbar, wenn sie von der Waffe keinen Gebrauch macht und in Folge dieser Unterlassung der Fluchtversuch gelingt.

Es ist klar, dass dieser Fall des Waffengebrauches weit über die Notwehr hinausgeht, gleichwohl ist die Anwendung der Waffe nicht rechtswidrig gewesen, da für den Soldaten eine Pflicht der Waffenanwendung bestand [1]).

[1]) Da eine vollständige Aufzählung der Fälle in denen Wachen und Patrouillen berechtigt oder verpflichtet sind,

2. Militärische Assistenz.

Während im allgemeinen das Militär die Aufgabe hat, die Sicherheit des Staates nach aussen hin zu gewährleisten und demnach der ganze Militärdienst auf Vorbereitung auf den Krieg, d. h. auf den Kampf gegen feindliches Militär gestellt ist, so können doch unter Umständen Fälle eintreten, in denen das Militär zur Niederkämpfung von Angriffen mitzuwirken hat, die nicht von feindlichem Militär, sondern von den Bürgern des Staates ausgehen, dem das Militär selbst angehört. Der Staat ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Autorität, und zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams gegen die Gesetze oder zum Schutze seiner Untertanen gegen andere Untertanen, alle Mittel anzuwenden, welche zur Erreichung dieser Zwecke ihm dienlich und notwendig erscheinen. Er kann daher auch die ihm zur Verfügung stehende Militärmacht im Notfalle gegen die eigenen Untertanen verwenden. Dem entsprechend hat die Militärbehörde einem Ersuchen der Staatsgewalt um Unterstützung durch Truppen nachzukommen. Ueber die Notwendigkeit, eine Militärabteilung zur Bekämpfung von Unruhen oder Aufständen zu verwenden, entscheidet lediglich die zuständige Civilbehörde und die Militärbehörde hat ohne Nachprüfung der Notwendigkeit der

---

von der Waffe Gebrauch zu machen, nicht anders als im engsten Anschluss an die (in Gesetzen u. Instruktionen niedergelegten) Bestimmungen gegeben werden kann, erscheint wörtliche Wiedergabe der einschlägigen Vorschriften angebracht. Dieselbe findet sich auf S. 41 ff.

geforderten Massregel dem Ersuchen nachzukommen. Anderseits darf die Militärbehörde niemals ohne Ersuchen der Civilbehörde selbständig das Einschreiten von Truppen gegen die Bevölkerung anordnen, mag ihr dies nach Lage der Sache noch so dringlich erscheinen. Ist aber die militärische Hilfe einmal in Anspruch genommen, so steht allein dem Befehlshaber der Truppen die Entscheidung zu über die Art und den Umfang der anzuwendenden Waffengewalt.

Auch hier sehen wir, dass die Befugniss des Waffengebrauchs über die Notwehr des § 53 R. St. G. B's. hinausgeht.

Erklärt sich nun das Recht des Staates, mit Waffengewalt gegen seine eigenen Untertanen vorzugehen, nicht aus dem im Strafgesetzbuch niedergelegten Begriff der Notwehr, so kann man es doch als ein der Notwehr analoges bezeichnen.

Der Staat hat einen Anspruch darauf, dass seine Gesetze befolgt werden, dass jeder Untertan sich ihnen unbedingt fügt. Wer sich ihnen widersetzt, greift die Hoheitsrechte des Staates an und diesem rechtswidrigen Angriff abzuwehren, muss der Staat diejenige Verteidigung anwenden, die hierzu erfordelich ist, auch wenn diese Verteidigung hierdurch scheinbar zum Angriff wird.

II. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen [1]).

I.

Preussisches Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837.

§ 1.

Das in unseren Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requistion oder zum Beistande der Civilbehörde gegeben werden, in den in nachstehenden §§ 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch machen.

§ 2.

Wird das kommandierte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einen Angriff gefährlich bedroht oder findet es Wiederstand

[1]) Citiert nach der Garnisondienst-Vorschrift (G. V.) vom 15. März 1902 die im folgenden wiedergegebenen Gesetze und Bestimmungen gelten für das deutsche Reich mit Ausnahme Bayerns. Die in Bayern geltenden Vorschriften sind jedoch inhaltlich den preussischen gleich.

durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Wiederstand zu brechen.

§ 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder zum Wiederstand geeigneter oder sonst gefährlichen Werkzeuge auffordert und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§ 4.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5.

Hiezu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung, oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen entfliehen zu versuchen.

§ 6.

Jede Schildwache — die Ehrenposten mit eingerechnet — hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nötigenfalls der Waffen zu bedienen.

Der Waffengebrauch ist gestattet, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwehren.

§ 7.

Das Militär hat von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in der in den vorstehenden §§ 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt wenn der Waffengebrauch eintreten soll und die Art und Weise seiner Anwendung muss von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

§ 8.

Wird das Militär zum Beistande einer Civilbehörde commandiert, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muss in jedem Falle, in welchen sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, dass von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 9.

Wenn jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militär verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald es die Umstände irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde zu benachrichtigen; die Polizei-

behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§ 10.

Dass beim Gebrauch der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seine Befugnisse gehandelt habe, wird vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Teilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Missbrauch der Waffengewalt.

§ 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt ausser den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

II.

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835.
(Insoweit dieselbe durch das Gesetz vom 30. März 1837 aufrecht erhalten und bestätigt ist).

§ 8.

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandierende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung, seinem Gebot, oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§ 9.

Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schusswaffe Gebrauch zu machen befugt.

§ 10.

Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt. Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu erteilen: Ueber die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genötigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Wiedersätzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen insbesondere von der Schusswaffe gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Ort nach selbständig gehandelt haben.

Die nähere Bezeichnung der Beschädigung an Personen und Sachen, soweit es nötig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Teil seiner Darstellung.

III.

Preussische Garnsondienst-Vorschrift vom 15. März 1902.

F. Festnahme und Waffengebrauch.

118. Zur Festnahme einer Militärperson oder einer Zivilperson sind aus eigener Machtvollkommenheit die zum Wachtdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften, einschliesslich der Offiziere vom Ortsdienst und der Ronde in folgenden Fällen besagt:

1. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung betroffen wird und seine Persönlichkeit nicht sofort mit Sicherheit festgestellt werden kann;
2. Wenn die Festnahme zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen erforderlich ist;
3. bei einem Angriff auf die Wache und Posten bei Tätlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch die Festnahme verhindert werden kann.

119. Offiziere und Sanitätsoffiziere in Uniform dürfen nur festgenommen werden, wenn Sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That betroffen oder verfolgt werden.

120. Festzunehmen sind ferner Militärpersonen,

die sich nach dem Zapfenstreich unberechtigt ausserhalb ihres Quartiers aufhalten.

121. Die Festnahme einer Militär- oder Zivilperson durch die Wachen u. s. w. geschieht ausserdem:

1. auf Befehl der Wachtvorgesetzten;
2. auf schriftlichen Befehl eines militärischen Gerichtsherrn oder eines Gerichtes;
3. Auf Antrag der Polizeibehörde oder anderer Beamten, denen die Pflicht obliegt, Strafthaten nachzuforschen, insbesonderheit von Polizei-Beamten, Gensdarmen u. s. w.

122. Als festgenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr unter Handauflegen oder Berühren mit der Waffe ausdrücklich eröffnet ist, dass sie festgenommen sei.

Der blosse Zuruf „Halt“ oder „Sie sind verhaftet“, „arretirt“, „festgenommen“, oder dergl. genügt nicht.

Dem Festgenommenen ist sofort zu erklären, dass bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden würde; Waffen und Werkzeuge sind ihm abzunehmen.

123. Hat der Posten eine Person festgenommen, so stellt er sie in das Schilderhaus, Gesicht nach der Wand. Er selbst pflanzt das Seitengewehr auf und stellt sich vor das Schilderhaus, dass er den Arrestanten unter Augen hat. Er erweist keine Ehrenbezeugungen. Den Wachthabenden setzt er durch einen vorübergehenden Soldaten u. s. w. von dem Vorgefallenen in Kenntnis: Bei Festnahme von Civilpersonen lässt er einen Polizeibeamten herbeirufen, wenn dies schneller zum Ziele führt.

124. Alle festgenommenen Militärpersonen werden nach der nächsten Wache gebracht, wo mit ihnen nach den vom Gouverneur u. s. w. oder, wenn es sich um

Kasernen- oder sonstige Wachen des Truppenteils handelt, vom Kommandeur dieses Truppenteils über die weitere Ablieferung getroffenen Anordnungen verfahren wird.

125. Alle festgenommenen Zivilpersonen werden nach der nächsten Wache gebracht, von der sie durch die Polizei, die sofort zu benachrichtigen ist, abgeholt werden. Liegt eine Polizeiwache dem Festnahmeort näher als die zuständige Militärwache, so erfolgt die Ablieferung unmittelbar an die Polizeiwache.

Ausserdem sind die polizeilichen Exekutivbeamten die sich nicht auf Strassenposten oder auf Patrouille mit fest vorgeschriebener, Abweichungen nicht zulassender Marschroute befinden, angewiesen, die von militärischen Posten, Patrouillen u. s. w. festgenommenen Zivilpersonen auf Ansuchen gegen Ausstellung einer Bescheinigung zu übernehmen und an die nächste Polizeiwache abzuliefern.

126. In verkehrsreichen Strassen erfolgt der Transport festgenommener Personen möglichst in geschlossenem Wagen.

127. Die Wachen sind zu Durchsuchungen von Wohnungen und unbefriedigten Räumen behufs Festnahme einer Person nur auf Ersuchen eines militärischen Gerichtsherrn, des Richters, der Staatsanwaltschaft oder deren Hülfsbeamten berechtigt.

128. Das Eindringen in die Wohnungen während der Nachtzeit ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich nicht:

1. auf Fälle einer Feuers- oder Wassernot, einer Lebensgefahr oder eines aus den Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;
2. auf Fälle, in denen die Wachen bei Verfolgung auf frischer That, oder wenn Gefahr im Ver-

zuge, oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen in die Wohnung eindringen;

3. auf Orte, in denen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

129. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benützten Wohnungen darf den militärischen Vorgesetzten und Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

130. Die Wachen müssen sich bei der Festnahme alles unnötigen Redens, sowie aller Beleidigungen und Misshandlungen enthalten, anderseits aber, wenn eine Festnahme erfolgen muss, diese nötigenfalls mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem Falle soviel Mannschaften abgeschickt werden, dass der Zweck unter den obwaltenden Umständen erreicht werden kann. Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, dass das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muss er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

Inwieweit das kommandierte Militär hierbei von seiner Waffe Gebrauch machen kann ist aus Ziffer 134 und 135 ersichtlich.

Wenn Mannschaften, die nicht zur Wache gehören zur Hilfeleistung herangezogen werden, so haben sie thunlichst im Wachtanzuge zu erscheinen.

131. Erscheint nach der Lage des einzelnen Falles, z. B. bei Personen, die sich wiedersetzen, oder sobald schwere Verbrechen oder Vergehen vorliegen, eine Fesselung des Festgenommenen notwendig, so erfolgt sie auf Anordnung des Wachthabenden mit dem auf Wache befindlichen Schliesszeug oder auf andere geeignete Weise.

132. Sobald die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Gegenstände bei und mit sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt deren einstweilige Sicherstellung den Wachen ob.

Die bei einem Festgenommenen etwa vorgefundenen Papiere sind der zuständigen Behörde abzuliefern. Der Wachthabende darf diese Papiere nur mit Genehmigung des Festgenommenen durchsehen.

133. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Vorschriften erfordern, einigt sich der Gouverneur u. s. w. mit der Ortspolizeibehörde darüber.

Das Ergebnis dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang in den betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Waffengebrauch.

134. Dem Militär ist auf Wache und Posten sowie bei Patrouillen der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

1. wenn dasselbe angegriffen oder mit einem Angriff bedroht wird oder durch Thätlichkeit

oder gefährliche Drohung Wiederstand findet — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen;

2. wenn es zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriff oder Wiederstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden, — um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen;
3. wenn bei Festnahmen der bereits Verhaftete, oder ein zur Abführung oder Bewachung anvertrauter Gefangener entspringt oder auch nur den Versuch dazu macht.
4. nötigenfalls zum Schutze der, seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

135. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll und die Art und Weise seiner Anwendung muss von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.